



Schießsportgruppe Füssen e. V.



„Neue“ Satzung „2015“

- § 1 -

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schießsportgruppe Füssen e.V.“ (kurz: SSG Füssen) und hat seinen Sitz in Füssen. Er ist eingetragener Verein im Sinne § 21 BGB.

Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten (Allgäu), Registergericht, eingetragen.

- § 2 -

Sinn und Zweck des Vereins

1. Der Sinn der Schießsportgruppe Füssen e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportschützen für sportliches und reglementiertes Großkaliberschießen nach den schießsportlichen Regeln einer vom Bundesverwaltungsamt gemäß § 15a Absatz 2, 3 WaffG genehmigten Sportordnung von deutschen Schießsportverbänden.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsportes als Breitensport und als Leistungssport.
3. Die Schießsportgruppe Füssen e.V. ist als Verein politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstständig, er erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Alle Mitglieder sind damit im BSSB organisiert. Der Verein kann zusätzlich Mitglied in weiteren deutschen Schießsportverbänden mit einer vom Bundesverwaltungsamts (BVA) genehmigten Sportordnung sein. Er bietet damit seinen Mitgliedern die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in mehreren ausgewählten Schießsportverbänden an.
5. Die Ziele der Schießsportgruppe Füssen e.V. werden erreicht durch:
 - a. Teilnahme an lokalen und überregionalen Schießsport - Wettbewerben/Meisterschaften.
 - b. Theoretische und praktische Unterweisung/Übung in diversen schießsportlichen Wettbewerbsklassen gemäß Sportordnung.

- § 3 -

Geschäftsjahr

Das Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

- § 4 -

Mitgliedschaft in der SSG Füssen

1. Der Verein hat:
 - a. Aktive Mitglieder, sie betreiben Schießsport gemäß den Sportordnungen zugelassener Sportverbände in der BRD.
 - b. Fördernde Mitglieder.
 - c. Ehrenmitglieder
2. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Minderjährige bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese

Zustimmungserklärung muss von der zuständigen Ortsverwaltung beglaubigt werden. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages eines Antragstellers muss schriftlich erfolgen, braucht jedoch nicht begründet zu werden. Ab dem Datum der Aufnahme kann die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten (Probezeit) von beiden Seiten ohne Begründung widerrufen werden. Bei Widerruf ist trotzdem der Jahresbeitrag fällig, die Aufnahmegebühr wird zur Hälfte rückerstattet.

3. Mit der Aufnahme erkennen die Neumitglieder diese Satzung und die Geschäftsordnung der SSG Füssen an.
4. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, müssen alljährlich zur Unterhaltung und zur Aufgabenerfüllung der SSG Füssen einen Mitgliederbeitrag entrichten und zwar jeweils für ein Geschäftsjahr im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres. Dazu ist bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung entschieden. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- § 5 -

Rechte und Pflichten Mitglieder der SSG Füssen

1. Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre, das seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr entrichtet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Dieses Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit dies die Satzung nicht anders bestimmt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die SSG Füssen, die Schützen-Verbände und deren Organisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
5. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

- § 6 -

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SSG Füssen endet:

1. Mit der Kündigung eines Mitglieds durch Brief oder per E-Mail an das Schützenmeisteramt, unter Wahrung der 3-Monats-Frist, zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. Durch Tod eines Mitgliedes.
3. Durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines gefassten Beschlusses des Vorstandes, insbesondere bei
 - grober Verletzung der Satzung
 - Nichtzahlung der Beiträge, trotz zweimaliger Mahnung
 - grober Verletzung der schießsportlichen Regeln des Verbandes
 - oder aus sonstigen wichtigen Gründen wie: grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, erheblichen Streitigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern, Treuepflichtverletzungen.

4. auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bei wiederholt festgestellten, schweren Verstößen gegen die geltenden Sicherheitsbestimmungen der Standortschießanlage (gemäß Aushang) und/ oder des geltenden Waffengesetzes.
5. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss durch Einschreibebrief mitzuteilen.
6. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss binnen eines Monats beim Vorstand Beschwerde einzulegen. Die Frist beginnt ab Datum des Poststempels. Nach eingelegter Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.
7. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt

- § 7 -
Beiträge des Vereins

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen der Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

Der Jahresbeitrag wird mittels Bankeinzugsverfahren durch den Kassenwart erhoben. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierzu die erforderliche Einzugsermächtigung.

- § 8 -
Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportleiter. Das Schützenmeisteramt leitet und führt die Vereinsgeschäfte.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeister. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes beruft der Gesamtvorstand den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen dreier Monate stattfindet. In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.

2. Der Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und 2 Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen ist.

- § 9 -

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- § 10 -

Ehrenamt

1. Sämtliche Organe und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
2. Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 11 -

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der 1-Wochen-Frist einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung.

- § 12 -

Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 75 v.H. der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

2. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

- § 13 -

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Füssen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes nach § 2.

- § 14 -

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand der Schießsportgruppe ist Füssen.

- § 15 -

In dieser Satzung nicht festgelegte Punkte

werden durch eine Geschäftsordnung (G.O.) abgedeckt, die das Schützenmeisteramt ausarbeitet und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegt.

- § 16 -

In Krafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) in Kraft.

Satzung der SSG Füssen in der Fassung des Beschlusses der JHV am 27.11.2015

Füssen, 27.11.2015

gez. im Original
Rudolf Schurr
1. Schützenmeister

gez. im Original
Florian Rietzler
2. Schützenmeister

gez. im Original
Stefan Kuhn
Schriftführer